

Schülerinnen und Schüler (L-1602)

Absenzenregelung für die Schülerinnen und Schüler (inkl. KG)

1. Grundsätzliches

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG, NG 312.1) sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, den Unterricht während des Schuljahres regelmässig zu besuchen (VSG Art. 4).

Dispensationen vom Unterricht sind in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV, NG 312.11) unter §5 wie folgt geregelt.

§ 5 Dispensation, Absenzen

¹ *Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.*

² *Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.*

³ *Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.*

⁴ *Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.*

⁵ *Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen im 1. Kindergartenjahr.*

1.2. Verantwortlichkeit

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass der infolge vorhersehbarer Absenzen verpasste Unterrichtsstoff (inklusive Hausaufgaben) selbstständig in Absprache mit der Klassenlehrperson aufgearbeitet wird. Es besteht kein Anrecht auf Nachhilfe durch die Lehrperson.

2. Unvorhersehbare Absenzen

Bei Absenzen infolge Krankheit, Unfall, besonderer Vorfälle in der Familie etc. ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu informieren. Absenzen sind mündlich oder schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen (gemäss Weisung der Klassenlehrperson).

3. Vorhersehbare Absenzen

3.1. Kurzabsenzen

Basierend auf der vorstehend aufgeführten Gesetzesgrundlage können Lehrpersonen über Dispensationen von bis zu einem Tag entscheiden. Eine Obergrenze, wie oft pro Schuljahr sie dies machen kann, besteht seitens der VSV nicht. Daher nachfolgend die konkrete Regelung für die Gemeinde Stans:

- Pro Schuljahr können begründete Begehren für eine Absenz im Umfang von maximal zwei Tagen (einzeln oder zusammenhängend) für persönliche Bedürfnisse bei der Klassenlehrperson beantragt werden. Darüber hinausreichende Gesuche gelangen an die Schulzentrumsleitung.
- Die Klassenlehrperson ist mittels Formular, aus organisatorischen Gründen wenn möglich zehn Tage im Voraus, schriftlich zu informieren.
- Diese Absenzen gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis eingetragen.
- Formulare für die Beantragung von voraussehbaren Kurzabsenzen sind bei der Klassenlehrperson oder auf der Schuladministration bzw. unter www.schule-stans.ch → Informationen → Downloads zu beziehen.

Für die Teilnahme an nachfolgend aufgeführten Anlässen ist kein Gesuch nötig. Es reicht eine rechtzeitige Mitteilung (auf Verlangen mit Bestätigung) an die Klassenlehrperson.

- Arzt-, Zahnarztbesuche, externe Therapien, Termine für die Berufsberatung etc. sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Lehrpersonen im Voraus zu informieren.
- Anlässe der Musikschule Stans
- Ministrieren
- Nationaler Zukunftstag 5.-8. Schuljahr (für Mädchen und Knaben)
- Für fremdsprachige Kinder: Besuch des offiziellen heimatkundlichen Sprachunterrichts

3.2. Ausserordentliche Urlaube

Urlaubsgründe

- | | |
|--|--|
| a) Für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport | e) zur Pflege familiärer Beziehungen |
| b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten | f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen |
| c) für hohe religiöse Feiertage | |
| d) zur Förderung besonderer Talente | |

Besonderes zu Urlaub nach e) ¹

Schülerinnen und Schüler haben während der gesamten Volksschulzeit **maximal zwei Mal** die Möglichkeit, einen Urlaub nach e) zu beziehen. Davon **höchstens ein Mal** während der Sekundarstufe I.

Besonderes zu Urlaub nach e) und f)

Urlaub nach e) und f) wird nur gewährt, wenn durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland die Schule besuchen. Für die Lehrpersonen besteht keine Verpflichtung, Unterrichtsmaterial bereit zu stellen und Nachhilfeunterricht zu erteilen. Gegenüber der Schulleitung können keine Ansprüche zur Wiedereinschulung geltend gemacht werden. Vorgaben betreffend Zeugnis sind zu akzeptieren.

¹ Änderung durch Beschluss der Schulkommission vom 17.11.2021

Ab der 3. Primarklasse gilt: Wenn die Lernenden mehr als sechs Schulwochen im Unterricht fehlen und in die gleiche Klassenstufe zurückkehren möchten, müssen sie in den Fächern, die für die Versetzung in eine höhere Klasse massgeblich sind, einen Nachweis über den verpassten Unterrichtsstoff vorgelegt werden. Die Erbringung dieses Nachweises geht zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

Vorgehen bei ausserordentlichen Urlauben

Urlaube bis 5 Tage müssen durch die Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich bei der Schulzentrumsleitung beantragt werden. Diese werden nur in begründeten Fällen bewilligt. Die Schulzentrumsleitung entscheidet in Absprache mit der Gesamtschulleitung. Urlaube von mehr als fünf Tagen (eine Woche) müssen durch die Gesamtschulleitung genehmigt werden.

3.3. Gültigkeit

Diese Urlaubsregelung gilt ab dem Eintritt in das erste Kindergartenjahr. Für nicht schulpflichtige Kinder (im ersten Kindergartenjahr) ist es möglich, einmalig zusätzlich bis zu fünf Unterrichtstagen Urlaub ohne Begründung zu beziehen, allerdings nicht unmittelbar bei Schuljahresbeginn.

Hinweis: Kinder, welche bis Ende Februar das 5. Altersjahr erreicht haben, sind ab dem darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig.

3.4. Schnuppertage im Rahmen des Berufswahlunterrichts

Schnuppertage finden in der Regel und nach Möglichkeit während der Schulferien statt. Im 8. Schuljahr erhalten alle Jugendlichen die Möglichkeit, ab November² während der Schulzeit eine mit den anderen Gemeinden koordinierte Schnupperlehre zu absolvieren. Da die Vergabe von Lehrstellen in einzelnen Berufsgruppen bereits im 8. Schuljahr erfolgt, kann die Lehrperson im Rahmen der zusätzlichen Urlaubstage Lernenden weitere Schnupperlehren während der Schulzeit bewilligen. Zusätzliche Schnupperlehrtage müssen mit einem Gesuch bei der Schulzentrumsleitung beantragt werden.

² Änderung durch Beschluss der Schulkommission vom 11. November 2020

4. Übersicht Zuständigkeit betr. Absenzen und Urlaube

Art der Abwesenheit	Dauer	Antrag / Entschuldigung	Klassenlehrperson	Schulleitung	Schulkommission
Krankheit / Unfall, unvorhersehbare Ereignisse	Bis 3 Tage	Mündliche oder schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten (gemäss Weisung der Klassenlehrperson)	•		
	Ab 4 Tagen	Auf Verlangen der Klassenlehrperson zusätzlich Arzzeugnis			
Kurzabsenzen bis 1 Woche	Bis 2 Tage pro Schuljahr	Begründetes Gesuch durch die Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson mittels Formular.	•		
	Ab 3. Tag	Begründetes schriftliches Gesuch an die Schulzentrumsleitung, mindestens 4 Wochen voraus.			
Ausserordentliche Urlaube von mehr als 5 Tagen		Begründetes schriftliches Gesuch an die Gesamtschulleitung, mindestens 4 Wochen im Voraus.		•	
Schnuppertage		In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrperson zusätzlichen Urlaub bewilligen.	•		
Rekursinstanz		Schulkommission Stans			•

Behördliche Genehmigung:

Schulkommissions-Beschluss Nr. vom 17.11.2021

Verteiler:

- Dokumentation „Führung und Organisation (QM-S)“³
- Mitglieder Schulleitung